

**Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge
der bayernets GmbH, München**

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 1 von 25
---------------	---	----------------

Inhalt

1. Vertragsbedingungen, Vertragsschluss.....	3
2. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang und Lieferung.....	4
3. Änderung der Leistung	5
3.1 Änderung der Werkleistung.....	5
3.2 Änderung des Kaufgegenstandes.....	7
4. Personal und Geschäftssprache, Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft, Nachunternehmer, Mindestlohn und Arbeitnehmer-Entsendegesetz.....	8
4.1 Personal und Geschäftssprache	8
4.2 Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	9
4.3 Nachunternehmer	9
4.4 Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz.....	9
5. Liefer- und Leistungstermine	10
6. Informationspflichten; Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	10
6.1 Informationspflichten.....	10
6.2 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung der Werkleistung	11
7. Vertragsstrafe.....	12
7.1 Vertragsstrafe bei Erbringung einer Werkleistung.....	12
7.2 Vertragsstrafe bei Kaufgegenständen.....	13
8. Abnahme; Eigentum, Gefahrübergang.....	14
8.1 Gefahrübergang und Abnahme der Werkleistung.....	14
8.2 Gefahrübergang, Lieferung, Eigentum Kaufgegenstand	15
9. Mängelrechte / Mängelhaftung	16
10. Verjährung.....	16
11. Haftung.....	17
12. Versicherung.....	17
13. Preise und Zahlungsbedingungen	18
14. Sicherheitsleistung	19
14.1 Werkleistung	19
14.1.1 Vertragserfüllungssicherheit.....	20
14.1.2 Sicherheit für Mängelansprüche.....	20
14.2 Kaufgegenstand.....	21
15. Kündigungsrechte bei Werkleistung	22
16. Abtretungsverbot	22
17. Nutzungsrechte / Urheberrechte	22
18. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz.....	23
19. Informationssicherheit	24
20. Schlussbestimmungen.....	25

1. Vertragsbedingungen, Vertragsschluss

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für Kauf- und Werkverträge der bayernets GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern bzw. Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, mit denen der Auftraggeber den Vertrag abschließt (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt). Auftraggeber und Auftragnehmer werden nachfolgend auch gemeinsam als die „Vertragsparteien“ oder einzeln als eine „Vertragspartei“ bezeichnet.
- (2) Im Falle einer EU-weiten Ausschreibung kommt der Vertrag mit Zugang des Zuschlagsschreibens beim Auftragnehmer zustande. Im Übrigen gilt der Vertrag mit Zugang des Bestellschreibens des Auftraggebers beim Auftragnehmer als abgeschlossen.
- (3) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bedingungen für Kauf- und Werkverträge. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt hat.
- (4) Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Rechtsgeschäfte für den Auftraggeber abzuschließen oder rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben oder entgegenzunehmen, es sei denn, es liegt eine gesonderte schriftliche Bevollmächtigung durch den Auftraggeber vor. Der Auftragnehmer darf finanzielle Verpflichtungen des Auftraggebers nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung eingehen.
- (5) Für die beiderseitigen Leistungen gelten die folgenden Unterlagen als Vertragsbestandteile in der nachstehenden Rangfolge:
 - a) Bestellschreiben bzw. Zuschlagsschreiben
 - b) Preise des Letztpreisangebots
 - c) beiderseitig unterzeichnete(s) Verhandlungsprotokoll(e)
 - d) gegebenenfalls sonstige Ausschreibungsunterlagen (dies sind solche, die entsprechend gekennzeichnet sind und auf diese Vertragsziffer Ziffer 1 Abs. 5 d) der Allgemeinen Bedingungen für Kauf- und Werkverträge verweisen)
 - e) Leistungsbeschreibung inklusive der gegebenenfalls zugehörigen Anlagen und sonstiger technischer Vertragsunterlagen
 - f) diese Allgemeinen Bedingungen für Kauf- und Werkverträge
 - g) Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die einschlägigen öffentlich-rechtlichen und technischen Vorschriften in der jeweilig zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Fassung
 - h) Muster Vertragserfüllungsbürgschaft und Muster Bürgschaft für Mängelansprüche für Werkleistungen
 - i) Muster Bürgschaft für Mängelansprüche für Kaufgegenstände
 - j) Muster Vorauszahlungsbürgschaft für Kaufgegenstände
- (6) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten die Bestimmungen des vorrangigen Vertragsbestandteils mit dem in alphabetischer Reihenfolge vorhergehenden Buchstaben.

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 3 von 25
---------------	---	----------------

Soweit ein vorrangiger Vertragsbestandteil keine Aussage trifft, wird dieser durch die nachfolgenden Vertragsbestandteile ergänzt. Bestehen innerhalb eines oder zwischen verschiedenen Vertragsbestandteilen Widersprüche hinsichtlich technischer Fragen, entspricht aber eine Angabe nicht dem Stand der Technik, so hat diejenige nach dem Stand der Technik Vorrang.

- (7) Verbleiben hinsichtlich der Vertragsbestandteile Unklarheiten, Lücken oder Zweifel hinsichtlich des Vorrangs, die nicht anhand der Vertragsbestandteile selbst klärbar sind, steht dem Auftraggeber das Recht zu, nach § 315 BGB eine Bestimmung über den Vorrang zu treffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Feststellung entsprechender Unklarheiten, Lücken oder Zweifel rechtzeitig zur Leistungsbestimmung aufzufordern. Aus dem Bestimmungsrecht des Auftraggebers kann der Auftragnehmer keine Mehrvergütungs- oder Terminverlängerungsansprüche ableiten, es sei denn, die auftretenden Zweifel waren für den Auftragnehmer auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar.

2. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang und Lieferung

- (1) Sofern Gegenstand des Vertrages der Kauf und Lieferung einer beweglichen Sache ist, wird die Vertragsleistung nachstehend auch als "Kaufgegenstand" bezeichnet. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Pflicht zum Einbau bzw. Montage als Nebenleistung vereinbart ist. Sofern die Vertragsleistung in der Herstellung, Wiederherstellung, Beseitigung oder dem Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon besteht, wird auch von „Werk“ bzw. „Werkleistung“ gesprochen, das gleiche gilt für Werkleistungen im Sinne des BGB. Es wird von „Werk“ bzw. „Werkleistung“ gesprochen, wenn der Gegenstand des Vertrages eine Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg ist (§§ 631 ff. BGB). Kaufgegenstand und Werk werden jeweils auch als "Vertragsgegenstand" oder "Leistung" bezeichnet. Der Leistungsumfang des Vertragsgegenstandes ergibt sich aus den Vertragsbestandteilen, insbesondere der Leistungsbeschreibung. Soweit Sonderregeln für einen Kaufvertrag oder einen Werkvertrag gelten, ist dies in diesen Allgemeinen Bedingungen für Kauf- und Werkverträge dargestellt, hierzu wird auch auf die vorstehenden definierten Begriffe abgestellt.
- (2) Auch wenn einzelne Leistungen in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind, sind sie vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags ohne gesonderte Berechnung zu erbringen, wenn diese Leistungen nach fachkundiger Auffassung zur vollständigen und termingerechten Lieferung / Leistung bzw. zur termingerechten Erreichung des in der Leistungsbeschreibung dargestellten Werkerfolgs erforderlich sind.
- (3) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung seiner Leistung die anerkannten Regeln der Technik sowie den Stand der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die einschlägigen technischen und nichttechnischen Normen und Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung bei Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. Abnahme des Werkes zu beachten.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Produkte nach deutschen bzw. einschlägigen EU-Industrienormen zu testen.

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 4 von 25
---------------	---	----------------

- (5) Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind dem Auftraggeber die Produktinformationen rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Die Vorschriften für Gefahrguttransporte sind einzuhalten.
- (6) Der Einsatz von gesundheitsgefährdenden Stoffen ist zu vermeiden. Dies gilt auch für Betriebsstoffe zu liefernden Geräten, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen. Von etwaigen Abweichungen ist der Auftraggeber vor Lieferung zu informieren.
- (7) Soweit bei den Leistungen des Auftragnehmers Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Auftragnehmer die Abfälle auf eigene Kosten gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch für das Verpackungsmaterial. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer einen entsprechenden Entsorgungsnachweis kostenfrei vor.
- (8) Die vereinbarten Leistungen sind an dem vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort zu erbringen. Die Lieferung des Vertragsgegenstandes beinhaltet den Transport und die Entladung am jeweiligen Bestimmungsort gemäß Leistungsbeschreibung (DDP Bestimmungsort gemäß Incoterms 2020). Ergibt sich der Bestimmungsort nicht aus der Leistungsbeschreibung, so gilt der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Bestimmungsort.
- (9) In den Transportpapieren sind zusätzlich die Bestellangaben (Bestellnummer, Empfänger, Bestelldatum, ggfs. Materialnummer) anzugeben.
- (10) Teillieferungen sind, sofern vertraglich zugelassen, als solche zu kennzeichnen.
- (11) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen eigenverantwortlich, sach- und fachgerecht zu erbringen. Durch die Vorgaben in den Vertragsbestandteilen übernimmt der Auftraggeber nicht das Ausführungsrisiko des Auftragnehmers.
- (12) Das Betreten und Befahren eines Betriebsgeländes des Auftraggebers sowie Arbeiten an Anlagen des Auftraggebers sind rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des Auftraggebers ist Folge zu leisten.

3. Änderung der Leistung

3.1 Änderung der Werkleistung

Besteht die gegenüber dem Auftraggeber zu erbringende Leistung in Arbeiten zur Herstellung, Wiederherstellung, Beseitigung oder zum Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon (Werkleistung) sowie bei Werkleistungen nach § 631 BGB die keine Bauleistungen sind, richten sich Leistungsänderungen nach den nachstehenden Bestimmungen.

- (1) Änderungen des Vertrages und das Anordnungsrecht des Auftraggebers richten sich nach den nachfolgenden Regelungen; soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt das Gesetzesrecht.
- (2) Änderungen des Vertrages sind vom Auftraggeber begehrte Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs oder Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind.

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 5 von 25
---------------	---	----------------

Derartige Änderungen des Vertrages können auch zeitlicher Art (z.B. Unterbrechungen der Leistungsausführung, Terminänderungen, Beschleunigungsanordnungen) sein.

- (3) Begehrt der Auftraggeber eine Änderung des Vertrages nach Ziffer 3.1 Abs. 2, so streben die Parteien Einvernehmen über die Änderung und die in Folge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage nach Erhalt des Änderungsbegehrens und Übergabe einer für die Änderung etwaig erforderlichen Planung schriftlich vorzulegen. Ist der Auftragnehmer in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der Frist zu erstellen, hat er dem Auftraggeber dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist. Das Angebot des Auftragnehmers muss prüfbar sein.
- (4) Das Angebot hat die verschiedenen Möglichkeiten, die jeweiligen Vor- und Nachteile, den Aufwand, die zu erwartenden Kosten, auch im Hinblick auf andere Gewerke sowie den Einfluss auf den Zeitplan zu enthalten.
- (5) Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in allen Fällen, in denen er über die vereinbarte Vergütung hinausgehende Zahlungen (zusätzliche Vergütung, Mehrkostenerstattung etc.) beanspruchen möchte, schriftlich und unverzüglich vor Durchführung oder Unterlassen von zahlungsrelevanten Maßnahmen
 - a) den Auftraggeber auf diesen Umstand hinzuweisen und
 - b) dem Auftraggeber eine möglichst genaue Schätzung der Höhe solcher Zahlungen zu übermitteln. Ist eine Schätzung noch nicht möglich, hat der Auftragnehmer hierauf hinzuweisen und die Schätzung unverzüglich nachzuholen und dem Auftraggeber in Textform zu übermitteln, sobald sie möglich ist.
- (7) Die Verhandlungen über eine Änderung des Leistungsumfangs und/oder über die sich hieraus ergebende Anpassung der Vergütung sind größtmöglich zu beschleunigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine fehlende Einigungsbereitschaft oder die Einrede der Unzumutbarkeit der Änderung unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Einigen sich die Parteien nicht binnen 14 Kalendertagen ab Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer über die Änderung und die Vergütungsanpassung, ist der Auftraggeber berechtigt, Änderungen nach Ziffer 3.1 Abs. 2 anzuordnen und der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Anordnung auszuführen, es sei denn, dies ist dem Auftragnehmer im Falle der Änderung des vereinbarten Werkerfolgs unzumutbar.
- (9) Drohen dem Auftraggeber ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkserfolgs notwendig ist (§ 650 b Abs. 1 Nr. 2 BGB), schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der Auftraggeber berechtigt, die Änderung vor Ablauf der vorgenannten Frist anzuordnen.

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 6 von 25
---------------	---	----------------

- (10) Die Einigung der Parteien sowie die Anordnung des Auftraggebers bedürfen jeweils der Textform.
- (11) Einigen sich die Parteien auf die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung, so richtet sich der Vergütungsanspruch nach dieser Einigung.
- (12) Erzielen die Parteien keine Einigung und ordnet der Auftraggeber die Änderung gemäß dieser Ziffer 3.1 an, so ist der Vergütungsanspruch für den vermehrten oder verminderten Aufwand anhand der auf Basis des Letztpreisangebots vereinbarten Preise anzupassen. Im Übrigen berechnet sich die Vergütung für den Nachtrag anhand der vom Auftragnehmer beim Auftraggeber spätestens eine Woche nach Vertragsschluss in einem verschlossenen Umschlag hinterlegten Urkalkulation. Die Urkalkulation kann gemeinsam nach Zustimmung vom Auftragnehmer geöffnet werden. In der Urkalkulation müssen alle wesentlichen kalkulatorischen Ansätze unter Einschluss etwaiger Zuschläge dargestellt werden.
- (13) Es wird widerlegbar vermutet, dass die jeweils so fortgeschriebene Vergütung den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn entspricht. Weist eine Partei nach, dass dies nicht der Fall ist, kann der Auftragnehmer nur die nachgewiesenen, tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn verlangen.
- (14) Soweit Änderungen des Vertrages (Nachträge) Auswirkungen auf die Bauzeit haben, muss dies im Nachtrag ausdrücklich aufgeführt werden und auch die voraussichtliche Dauer einer etwaigen Bauzeitverlängerung benannt werden. Ebenso sind die Kosten für Auswirkungen auf die Bauzeit in den Nachtrag einzukalkulieren.
- (15) Im Übrigen gilt das Gesetzesrecht.

3.2 Änderung des Kaufgegenstandes

Eine Leistungsänderung des Kaufgegenstandes richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen.

- (1) Es kann zu Änderungen des Liefer- / Leistungsumfanges kommen, die möglicherweise bei Vertragsabschluss noch nicht erkennbar waren. Zu Änderungen des Liefer- / Leistungsumfanges im Sinne dieser Ziffer 3.2 zählen z.B. eine Erhöhung oder Verminderung der Auftragsleistung, Änderung der Leistungsverzeichnispositionen, Änderungen der technischen Anforderung sowie Terminänderungen.
- (2) Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber Änderungen des Liefer- / Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, unverzüglich an.
- (3) Änderungen des Liefer- / Leistungsumfanges sind von dem Auftragnehmer zu erbringen, soweit diese für den Auftragnehmer zumutbar sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine etwaige Unzumutbarkeit der Änderung des Liefer- / Leistungsumfanges dem Auftraggeber unverzüglich unter Nennung der entsprechenden Gründe mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber bei Änderungsanzeigen jeweils binnen 5 Werktagen auf mögliche Konsequenzen, wie z.B. Kostenerhöhungen, Terminverschiebungen und technische

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 7 von 25
---------------	---	----------------

Auswirkungen sowie den Aufwand und sonstige Vor- und Nachteile in Textform hin. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der vorgenannten Frist zu erstellen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist. Das Angebot des Auftragnehmers muss prüfbar sein.

- (5) Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.
- (6) Der Auftragnehmer hat im Falle von Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges Anspruch auf Ersatz der auf der Änderung beruhenden, tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn.
- (7) Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsablauf des Auftragnehmers nicht mit ihm zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend.

4. Personal und Geschäftssprache, Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft, Nachunternehmer, Mindestlohn und Arbeitnehmer-Entsendegesetz

4.1 Personal und Geschäftssprache

- (1) Die Geschäftssprache, auch bezüglich aller Unterlagen, Zeichnungen, Dokumentationen und im Schriftverkehr ist Deutsch. Die gesamte Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
- (2) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber bis spätestens zum Vertragsabschluss in Textform, unter Angabe von Adresse, Telefon, Fax und E-Mail, einen jederzeit für die technische und kaufmännische Abwicklung des Vertrages zuständigen Ansprechpartner (Projektleiter) samt Stellvertreter. Der Auftraggeber benennt ebenfalls in Textform die für die mündliche und schriftliche Kommunikation zuständigen Kontaktstellen.
- (3) Ein Wechsel des Projektleiters und dessen Stellvertreters ist nur aus Gründen zulässig, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vorher schriftlich den Wechsel anzukündigen und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen und soweit dies nicht möglich war unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Auswechslung des Personals des Auftragnehmers oder dessen Nachunternehmern zu verlangen, insbesondere wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Qualifikation oder Vertrauenswürdigkeit bestehen oder wenn Arbeitsschutz- oder Umweltschutzvorschriften nicht eingehalten werden. Die notwendige Qualifikation richtet sich jedenfalls nach der Leistungsbeschreibung und ggf. den Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen und Verhandlungsprotokolle. Soweit die Qualifikation des Projektleiters und/oder sonstigen Personals davon abweichen, stellt dies einen wichtigen Grund dar.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich qualifizierten Ersatz zu stellen; vereinbarte Vertragstermine bleiben davon unberührt. Das Vorstehende gilt gleichfalls für Projektleiter und sonstiges Personal von Nachunternehmern. Dies hat der Auftragnehmer entsprechend sicherzustellen.

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 8 von 25
---------------	---	----------------

4.2 Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Die Bildung oder Änderung einer Bietergemeinschaft / ARGE ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die Bietergemeinschaft / ARGE ist verpflichtet, die Lieferung / Leistung so zu erbringen, wie angeboten. Bei Vertragsschluss gibt die Bietergemeinschaft / ARGE in Textform unter Angabe von Adresse, Telefon, Fax und E-Mail an, wer als Bevollmächtigter sämtliche Mitglieder rechtsverbindlich vertritt und legt auf Verlangen die Vollmacht vor. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft / ARGE haften gesamtschuldnerisch und jedes Mitglied ist verpflichtet, die für das jeweilige Mitglied festgelegte Leistung zu erbringen und die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Zahlungen an und Erklärungen gegenüber einem der Mitglieder der Bietergemeinschaft / ARGE wirken für und gegen alle anderen.

4.3 Nachunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht als Ganzes an einen Nachunternehmer weitergeben. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Vertragsschluss mitzuteilen, ob und welche Nachunternehmer in welchem Umfang beauftragt werden sollen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer an die Bedingungen dieser Allgemeinen Bedingungen für Kauf- und Werkverträge gebunden ist. Der Auftraggeber kann eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers vor Vertragsschluss verlangen. Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, die erforderlichen Bescheinigungen des Finanzamts, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie gegebenenfalls erforderliche Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Forderungen und Ansprüchen seiner Nachunternehmer freizustellen.
- (3) Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten, insbesondere seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung und der Haftung. Der Auftragnehmer ist für das Verhalten von Nachunternehmern in gleicher Weise verantwortlich wie für eigenes Verhalten.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Einschaltung nachgeschalteter Nachunternehmer.

4.4 Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ – MiLoG) in dessen Geltungsbereich und die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes („Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ – AEntG) einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen, die gegen den Auftraggeber von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern etwaiger Nachunternehmer

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 9 von 25
---------------	---	----------------

oder beauftragter Verleiher aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden, frei und kommt für die Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, welche aus derartigen Streitigkeiten resultieren, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. § 774 BGB bleibt unberührt.

- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr von entsprechenden Ansprüchen nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt unterstützen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle in dieser Ziffer getroffenen Verpflichtungen an den Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher in gleicher Weise weiterzureichen.

5. Liefer- und Leistungstermine

- (1) Die vertraglich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine sind verbindlich.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn erkennbar wird, dass Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten werden können. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall sämtliche aus seiner Sicht relevanten Gründe darzulegen, warum der fragliche Termin nicht eingehalten werden kann und wann mit der Leistung zu rechnen ist. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die mit der Nichteinhaltung des Termins verbundene Auswirkungen auf weitere Termine sowie auf die Kosten darzulegen.
- (3) Sind Leistungsverzögerungen von einer Vertragspartei zu vertreten, so hat die andere Vertragspartei Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens. Ansprüche des Auftraggebers umfassen insbesondere Warte- und Mehrkosten für Transportmittel, Stillstandkosten einer Baustelle und Mehraufwand für andere Unternehmer zu ersetzen. Ersatzansprüche aus Verzug bleiben unberührt.
- (4) Können zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Termine und Fristen noch nicht festgelegt werden oder verschieben sich die Termine aus vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen, kann der Auftraggeber unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers Fristen und Termine nachträglich bestimmen. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die neuen Termine und Fristen rechtzeitig vorher mitteilt. Die neu festgelegten Fristen und Termine sind dann ebenfalls verbindlich.
- (5) Vorzeitige Leistungen und vertraglich nicht geregelte Teilleistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (6) Für alle Lieferungen gilt DDP Incoterms 2020.

6. Informationspflichten; Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

6.1 Informationspflichten

- (1) Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber unverzüglich auf Kostenerhöhungen, Terminverschiebungen und alle Umstände, Tatsachen und Gegebenheiten hin, die ein Hindernis oder eine Erschwerung für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung darstellen.

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 10 von 25
---------------	---	-----------------

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Angaben des Auftragnehmers bei diesem und dessen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zu überprüfen.
- (3) Falls bei der oder gegen den Auftragnehmer behördliche Maßnahmen stattfinden, die den Vertragsgegenstand betreffen (insbesondere produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung eines Rückrufes oder Vorfeldmaßnahmen), oder falls der Auftragnehmer derartige eigene Maßnahmen erwägt (insbesondere eine Meldung an eine Marktüberwachungsbehörde, oder einen Rückruf), informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber jeweils unverzüglich schriftlich. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer von derartigen Maßnahmen bei oder gegen seine Lieferanten/Zulieferer erfährt, die Bestandteile des Vertragsgegenstandes betreffen.

6.2 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung der Werkleistung

Besteht die gegenüber dem Auftraggeber zu erbringende Leistung in einer Werkleistung, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

- (1) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Werkleistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Behinderungsanzeige hat alle Tatsachen zu enthalten, aus denen sich für den Auftraggeber mit hinreichender Klarheit die Gründe für die Behinderung oder Unterbrechung im Einzelnen ergeben. Für den Auftraggeber muss erkennbar sein, ob und wann die nach dem Bauablauf vorgesehenen Arbeiten ausgeführt werden können oder nicht und wie dies geschehen kann. Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- (2) Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung/Unterbrechung verursacht ist:
 - a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,
 - b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,
 - c) durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.

Höhere Gewalt ist ein von außen auf den Betrieb einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, dass unvorhersehbar ist, selbst bei Anwendung äußerster Sorgfalt ohne Gefährdung des wirtschaftlichen Erfolgs des Auftragnehmers nicht abgewendet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen und mit in Kauf zu nehmen ist (z.B. Krieg, Revolutionen oder Aufstände, Naturkatastrophen, Sabotage, Vandalismus oder Terrorismus).

Auf Ziffer 6.2 Abs. 7 wird verwiesen.

- (3) Keine Behinderung im Sinne dieser Vorschrift sind Witterungseinflüsse sowie witterungsbedingte oder baugrundbedingte Erschwernisse während der Ausführungszeit, mit denen der Auftragnehmer bei Abgabe des Angebots rechnen musste. Diese sind mit den Vertragspreisen bereits abge-

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 11 von 25
---------------	---	-----------------

golten. Der Auftragnehmer muss mit Witterungsbedingungen rechnen, die nach dem Jahresverlauf zu erwarten sind. Maßstab ist insoweit ein Zeitraum von 10 Jahren vor dem Ausführungszeitraum des Auftragnehmers, jeweils bezogen auf die einzelnen unmittelbar oder mittelbar von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke. Bei einem witterungsbedingten Stillstand im vorgenannten Sinne stehen dem Auftragnehmer keine Kosten, insbesondere auch keine Stillstandskosten zu.

- (4) Keine Behinderung im Sinne dieser Vorschrift sind Unterbrechungen der Ausführungen aufgrund behördlicher Auflagen, die bereits bei Angebotsabgabe bekannt waren oder mit denen der Auftragnehmer rechnen musste. Auch keine Behinderung im Sinne dieser Vorschrift sind Unterbrechungen der Ausführungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Vereinbarungen mit Eigentümern und Besitzern, DIN-Normen oder anderer technischer Regelwerke (z.B. Bodenschutzrichtlinien etc.).
- (5) Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne Weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.
- (6) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
- (7) Sind die hindernden Umstände von einer Vertragspartei zu vertreten, so hat die andere Vertragspartei Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens. Ansprüche des Auftraggebers umfassen insbesondere auch Warte- und Mehrkosten für Transportmittel, Stillstandkosten einer Baustelle und den Ersatz von Mehraufwand für andere Unternehmer. Ersatzansprüche aus Verzug bleiben unberührt.

7. Vertragsstrafe

7.1 Vertragsstrafe bei Erbringung einer Werkleistung

Besteht die gegenüber dem Auftraggeber zu erbringende Leistung in einer Werkleistung, richtet sich die Vertragsstrafe nach den nachstehenden Bestimmungen.

- (1) Bei schuldhafter Nichteinhaltung von verbindlichen Terminen, bei Verzug oder nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung zu den verbindlichen Terminen, zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe pro angefangenen Werktag
 - a) für die Überschreitung von Zwischenterminen in Höhe von 0,1%, maximal jedoch 5% des Anteils an der Nettoabrechnungssumme, der auf die Teilleistung entfällt, die innerhalb der jeweiligen Zwischenfrist zu erbringen war. Bereits auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden im Falle der Überschreitungen nachfolgender Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen über die in Ziffer 7.1 Abs. 1 und/oder Ziffer 7.1 Abs. 2 genannten Höchstbeträge hinaus ausgeschlossen ist. Wegen

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 12 von 25
---------------	---	-----------------

der Überschreitung von Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der Auftragnehmer den Endtermin / Fertigstellungstermin einhält;

- b) für die Überschreitung des Endtermins / Fertigstellungstermins in Höhe von 0,1% der Nettogesamtabrechnungssumme, insgesamt jedoch maximal 5% der Nettogesamtabrechnungssumme.

- (2) Auf eine später verwirkte Vertragsstrafe werden jeweils bereits verwirkte Vertragsstrafen aus früheren Zwischenterminen angerechnet. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus dem Vertrag ist auf maximal 5% der Nettogesamtabrechnungssumme begrenzt. Die vorgenannten Höchstbeträge gelten daher nicht jeder für sich.
- (3) Wird ein Termin durch Vereinbarung der Parteien oder aus einem anderen Grund verschoben, so findet die Vertragsstrafenregelung auch auf den neuen Termin Anwendung, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung über die Anwendbarkeit bedarf.
- (4) Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe durch den Auftraggeber ist bis zur Schlusszahlung möglich.
- (5) Sieht der Auftraggeber von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe im Einzelfall ab, so gilt dies nur für den konkreten Einzelfall und hat keine Auswirkungen auf die Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung von Vertragsstrafen in anderen Fällen oder auf die Anwendbarkeit dieser Klausel.
- (6) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, soweit sie über die Vertragsstrafe hinausgehen, bleibt unberührt. Das heißt, die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Bezahlung einer Vertragsstrafe befreit den Auftragnehmer nicht von der Erfüllung des Vertrages.

7.2 Vertragsstrafe bei Kaufgegenständen

Ist Vertragsgegenstand ein Kaufgegenstand, richtet sich die Vertragsstrafe nach den nachstehenden Bestimmungen.

- (1) Bei schuldhafter Nichteinhaltung von verbindlichen Terminen, bei Verzug oder nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung zu den verbindlichen Terminen, zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe pro angefangenen Werktag für die Überschreitung von Terminen in Höhe von 0,1%, maximal jedoch 5%, des Anteils an der Nettoabrechnungssumme, der auf diese Teilleistung entfällt, die innerhalb der jeweiligen Termine zu erbringen war. Bereits auf vorangehende Termine verwirkte Vertragsstrafen werden im Falle der Überschreitungen nachfolgender Termine berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen über die in Ziffer 7.2 Abs. (1) und/oder Ziffer 7.2 Abs. (2) genannten Höchstbeträge hinaus ausgeschlossen ist.
- (2) Auf eine später verwirkte Vertragsstrafe werden jeweils bereits verwirkte Vertragsstrafen aus früher schuldhaft versäumten Terminen angerechnet. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus dem Vertrag ist auf maximal 5% der Nettogesamtabrechnungssumme begrenzt. Die vorgenannten Höchstbeträge gelten daher nicht jeder für sich.
- (3) Wird ein Termin durch Vereinbarung der Parteien oder aus einem anderen Grund verschoben, so

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 13 von 25
---------------	---	-----------------

findet die Vertragsstrafenregelung auch auf den neuen Termin Anwendung, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung über die Anwendbarkeit bedarf.

- (4) Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe durch den Auftraggeber ist bis zur Schlusszahlung möglich.
- (5) Sieht der Auftraggeber von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe im Einzelfall ab, so gilt dies nur für den konkreten Einzelfall und hat keine Auswirkungen auf die Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung von Vertragsstrafen in anderen Fällen oder auf die Anwendbarkeit dieser Klausel.
- (6) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, soweit sie über die Vertragsstrafe hinausgehen, bleibt unberührt. Das heißt, die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Bezahlung einer Vertragsstrafe befreit den Auftragnehmer nicht von der Erfüllung des Vertrages.

8. Abnahme; Eigentum, Gefahrübergang

8.1 Gefahrübergang und Abnahme der Werkleistung

Besteht die gegenüber dem Auftraggeber zu erbringende Leistung in einer Werkleistung, richtet sich die Abnahme nach den nachstehenden Bestimmungen.

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Abnahme des Werkes auf den Auftraggeber über.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung der Abnahme ist eine vertragsgemäße und vollständige Leistungserbringung, die erfolgreiche Durchführung vorgeschriebener Prüfungen seitens behördlicher Stellen und Sachverständiger (z.B. TÜV), die Beibringung der für die Abnahme erforderlichen Unterlagen – jedenfalls die in der Leistungsbeschreibung aufgelisteten Unterlagen – sowie eine rechtzeitige schriftliche Aufforderung zur Abnahme.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Abnahme vor, so ist eine förmliche Abnahme durchzuführen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Abnahmereife schriftlich anzuzeigen. Eine Abnahmebegehung ist binnen 14 Kalendertagen nach Anzeige der Abnahmereife durchzuführen. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken sowie die erforderlichen Geräte und das erforderliche Personal bereit zu stellen.
- (4) Eine Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Insbesondere stellen die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Werkes und der Übereinstimmung mit dem Stand der Technik und/oder die Ingebrauchnahme sowie die Zahlung von Rechnungen keine Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen dar. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (5) Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung sind alle im Zusammenhang mit der Abnahme anfallenden Kosten abgegolten.
- (6) Die bei der Abnahme festgestellten Mängel sind unverzüglich innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 14 von 25
---------------	---	-----------------

- (7) Bereits vor der Abnahme kann der Auftraggeber Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Mangelbeseitigung nicht nachkommt.

8.2 Gefahrübergang, Lieferung, Eigentum Kaufgegenstand

Ist Vertragsgegenstand ein Kaufgegenstand, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

- (1) Mit der Übergabe des Kaufgegenstandes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes auf den Auftraggeber über. Der Kaufgegenstand ist hierfür vertragsgemäß abzuliefern und am Bestimmungsort vertragsgemäß zu entladen.

Falls und soweit eine Abnahme (analog zur werkvertraglichen Bedeutung) vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher förmlicher Abnahme auf den Auftraggeber über. Für diese Abnahme gilt § 640 BGB entsprechend.

- (2) Die Entgegennahme des Kaufgegenstandes, z.B. durch Unterzeichnung des Lieferscheines, ist keine Anerkennung des Kaufgegenstandes als mangelfrei.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Kaufgegenstand ohne entsprechende Nachweise der geschuldeten Prüfungen und Dokumentationen auf Kosten des Auftraggebers zurückzuweisen. Der Auftraggeber kann den Kaufgegenstand auch zurückweisen, wenn er mangelhaft ist. Dies gilt auch für geringfügige Mängel, wenn die Übernahme aus technischen Gründen dem Auftraggeber unzumutbar ist.
- (4) Abweichend von §§ 377, 381 Abs. 2 HGB ist der Auftraggeber nur verpflichtet, den Kaufgegenstand bei Ablieferung (a) auf Abweichungen in Bezug auf die Quantität und auf offensichtliche Transportschäden, und (b) im Übrigen auf das unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang Tunliche (z.B. eine etwaige, nach Art und Umfang angemessene Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren) zu untersuchen. Die Rüge (Mangelanzeige) ist unverzüglich im Sinne von § 377 Abs. 1 HGB, wenn der Auftraggeber die dabei festgestellten Mängel oder Beschädigungen dem Auftragnehmer binnen fünf Werktagen nach Lieferung anzeigt.

Die Rügeobliegenheit des Auftraggebers für später, d.h. nach Ablieferung, entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Frist für die Anzeige beträgt in diesen Fällen drei Werktage ab Entdeckung.

Im Falle einer Abnahme besteht jedoch keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Auftraggebers nach §§ 377, 381 Abs. 2 HGB.

- (5) Das Eigentum an dem Kaufgegenstand geht nach ordnungsgemäßer Übergabe des Kaufgegenstandes am Bestimmungsort frei von Rechten Dritter auf den Auftraggeber über. Die Übereignung des Kaufgegenstandes erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises, jedoch vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes.
- (6) Nach Übergabe ist der Auftraggeber im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs bereits vor Kaufpreiszahlung berechtigt und ermächtigt, den Kaufgegenstand zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und zu vermengen. Dies gilt auch für den Fall des Eigentumsvorbehalts. Dies geschieht für den Auftraggeber als Hersteller in eigenem Namen und auf eigene

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 15 von 25
---------------	---	-----------------

Rechnung. Der Auftraggeber erwirbt damit nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen Eigentum, falls der Auftraggeber nicht bereits zuvor durch Kaufpreiszahlung Eigentum erworben hat.

9. Mängelrechte / Mängelhaftung

- (1) Die Rechte des Auftraggebers im Falle von Sach- und Rechtsmängeln des Vertragsgegenstandes richten sich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen für Kauf- und Werkverträge; im Übrigen gilt ergänzend das Gesetzesrecht.
- (2) Die Nacherfüllung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Auftraggebers.
- (3) Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Nacherfüllung wie z.B. Gutachterkosten, Überwachungskosten, Transport-, Wege-, Arbeit- und Materialkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (4) Falls mangelhafte Kaufgegenstände gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurden, bevor der Mangel offenbar wurde, gehört zur Nacherfüllung beim Kauf nach Wahl des Auftraggebers
 - a) das Entfernen und Entsorgen der mangelhaften Kaufgegenstände und der Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder neugelieferten mangelfreien Kaufgegenstände oder
 - b) die Zahlung hierfür erforderlichen Aufwendungen des Auftraggebers.

Entsprechendes gilt für weitere notwendige Maßnahmen, wie z.B. Erdarbeiten, Druckproben, Ersatzmaßnahmen wie Bypässe.

- (5) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber bei Rechtsmängeln von Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nach, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und von dem Auftragnehmer jeweils Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen oder einen dementsprechenden Vorschuss verlangen.
- (7) Im Falle eines Rücktritts ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen.
- (8) Tritt der Auftraggeber wegen Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes vom Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zurück, so hat der Auftragnehmer auch die Kosten des Abbaus/der Beseitigung, der Rückfracht und der Entsorgung des Vertragsgegenstandes zu tragen.

10. Verjährung

- (1) Die Verjährung der Ansprüche der Vertragsparteien richtet sich jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich der folgenden Absätze.
- (2) Die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt bei Kaufgegenständen und Werkleistungen fünf Jahre.

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 16 von 25
---------------	---	-----------------

- (3) Erbringt der Auftragnehmer im Falle eines Kaufs Teilleistungen der Kaufgegenstände, beginnt die allgemeine Verjährungsfrist nach Abs. 2 insgesamt erst mit Vollendung der letzten Teilleistung des Kaufgegenstandes.
- (4) Schuldet der Auftragnehmer im Falle eines Kaufs neben der Lieferung weitere Leistungen, wie insbesondere den Aufbau oder eine ähnliche Leistung (z.B. Montage, Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Einstellung, Probelauf und/oder Einweisung in die Benutzung), beginnt die Verjährung insgesamt erst mit Vollendung, und falls vereinbart mit Abnahme, dieser weiteren Leistungen.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei einer Werkleistung beginnt mit der Abnahme des Werkes.
- (6) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren nicht, solange der Dritte (d.h. der Inhaber des mangelbegründeten Anspruchs oder Rechts) seinen Anspruch oder sein Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.

11. Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Macht ein Dritter gegen den Auftraggeber Ersatzansprüche wegen einer vom Auftragnehmer zu vertretenen Handlung oder eines vom ihm zu vertretenen Unterlassens geltend, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung umfasst sämtliche Aufwendungen, die durch die Erhebung solcher Ansprüche entstehen.
- (3) Für vom Auftragnehmer zu vertretende Beschädigungen an vorhandenen Anlagen ist der Auftragnehmer auch dann schadensersatzpflichtig, wenn die Benutzung der Anlagen dem Auftragnehmer vom Auftraggeber gestattet wurde.
- (4) Die Haftung des Auftragnehmers wird durch nach diesen Allgemeinen Bedingungen für Kauf- und Werkverträge vorzuweisende Versicherungen nicht eingeschränkt.

12. Versicherung

- (1) Zur Abdeckung der Haftungsrisiken hat der Auftragnehmer auf seine Kosten auf Verlangen des Auftraggebers eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 5 Mio. EUR, jeweils je Schadensereignis, abzuschließen und für die Dauer seiner Leistungspflicht unter Einschluss der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrechtzuerhalten.
- (2) Der Auftraggeber kann entsprechende Nachweise über den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherung verlangen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jegliche Änderung der Versicherung mitzuteilen.

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 17 von 25
---------------	---	-----------------

Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen hinsichtlich des Nachweises oder des Fortbestands der in dieser Ziffer genannten Versicherung, kann der Auftraggeber, ohne Beeinträchtigung anderer Rechte, bis zur Erbringung eines entsprechenden Nachweises die vertraglichen Zahlungen aussetzen und Leistungen des Auftragnehmers auf der Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers zurückweisen.

13. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Leistungen sind zu den in den Bestellschreiben bzw. Zuschlagsschreiben aufgeführten Preisen auszuführen. Die dort aufgeführten Preise sind Festpreise in Euro, die ihre Gültigkeit auch bei eintretenden Material- und Lohnkostenerhöhungen bis zur vollständigen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer behalten. Lohn- und Materialpreisklauseln sind nicht vereinbart. § 313 BGB bleibt unberührt. Im Falle von Leistungsänderungen gilt Ziffer 3. Die Preise sind Nettopreise.
- (2) Für Lieferungen von Kaufgegenständen gelten die DDP Bestimmungsort Incoterms 2020, d.h. die Lieferung hat der Auftragnehmer geliefert verzollt am vereinbarten Bestimmungsort des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist daher für eine etwaig Import- oder Zollabfertigung sowie in diesem Zusammenhang anfallende Zölle, Steuern, Gebühren etc. verantwortlich und trägt sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten. Entsprechende Verzollungsnachweise sind im Bedarfsfall dem Auftraggeber ebenfalls zur Verfügung zu stellen.
- (3) Mit dem vereinbarten Preis sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung abgegolten. Der vereinbarte Preis enthält auch die Kosten für Erstellung, Beschaffung und Übermittlung aller erforderlichen Dokumentationen/Unterlagen und Werksprüfungen.
- (4) Ebenfalls abgegolten sind alle bei einer sorgfältigen Prüfung der vom Auftraggeber vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen und sorgfältigen Besichtigung der Örtlichkeiten erkennbaren Erschwernisse und zwar auch dann, wenn diese in den Vertragsbestandteilen und zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht aufgeführt sind, sofern der Auftragnehmer von deren Erforderlichkeit für die Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs zumindest wissen musste.
- (5) Hat der Auftragnehmer bei der Lieferung des Vertragsgegenstandes auch Aufstellung, Einbau, Montage, Installation, Einrichtung, Einstellung, Probelauf, Einweisung in die Benutzung etc. übernommen, sind sämtliche damit zusammenhängenden Kosten mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.
- (6) Die Rechnungen sind nach erfolgter Leistung in Euro auszustellen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen beziehungsweise ein Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung bzw. den Übergang der Steuerschuldnerschaft in die Rechnung mit aufzunehmen. Die Rechnungen müssen den Anforderungen des Art. 226 MwStSystRL bzw. §§ 14, 14a UStG entsprechen.
- (7) Die Rechnungen sind inklusive aller Nachweise ausschließlich, im PDF-Format an die E-Mail-Adresse eingangsrechnungen@bayernets.de zu senden. Das PDF-Format muss sich mit allen Anhängen als ein PDF-Dokument darstellen lassen. Es ist eine Rechnung inklusive aller Anhänge pro

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 18 von 25
---------------	---	-----------------

E-Mail zu senden. Rechnungen sind als Abschlagsrechnungen oder Schlussrechnung zu bezeichnen, mit der Bestellnummer, dem Bestelldatum und der Projektnummer zu versehen sowie durchlaufend zu nummerieren.

- (8) Die Rechnungen sind entsprechend den Positionen der Bestellung auszustellen. Die Rechnungen müssen je nach Art der Bestellung genaue Angaben über Leistung, Zahl, Maß, Gewicht enthalten.
- (9) Abschlagszahlungen können nach den vertraglich festgelegten Raten bis zur Höhe des Gegenwertes der bereits vertragsmäßig geleisteten Arbeiten und Lieferungen in Rechnung gestellt werden.
- (10) Den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung sind geprüfte und vom Auftraggeber gegenzeichnete Nachweise, wie z.B. Aufmaße über bereits geleistete Arbeiten, beizufügen.

Ab der 2. Abschlagsrechnung sind in den Rechnungen alle bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellten Beträge kumuliert aufzuführen. Zudem ist die bis zu diesem Zeitpunkt abgerechnete Menge je Bestellposition, unterteilt in bereits abgerechnete Menge aus allen früheren Abschlagszahlungen und der in der aktuellen Abschlagsrechnung in Rechnung gestellten Menge, anzugeben.

- (11) Die Bezahlung der Rechnungen (gegebenenfalls Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung) erfolgt spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber, wenn sie in prüfbarer Form mit den entsprechenden, vollständigen Belegen beim Auftraggeber vorliegt und die Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es sind Bankinstitut, IBAN und BIC/Swift-Code anzugeben.
- (12) Leistungsort für Zahlungen ist München.
- (13) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber spätestens mit der ersten Rechnung die Bankverbindung mit, über die Zahlungen zu entrichten sind. Dabei sind Bankinstitut, IBAN und BIC/Swift-Code anzugeben.
- (14) Die Schlussrechnung ist abschließend. Entsprechend wird der Auftragnehmer nach Stellung der Schlussrechnung keine weiteren Nachforderungen an den Auftraggeber stellen.
- (15) Haben die Parteien für den Kaufgegenstand Vorauszahlungen vereinbart, ist zusätzliche Voraussetzung für die Fälligkeit der Vorauszahlung, dass der Auftragnehmer eine Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziffer 14.2 Abs. 7 übergibt.

14. Sicherheitsleistung

14.1 Werkleistung

Besteht die gegenüber dem Auftraggeber zu erbringende Leistung in Arbeiten zur Herstellung, Wiederherstellung, Beseitigung oder zum Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon (Werkleistung) sowie bei Werkleistungen nach § 631 BGB die keine Bauleistungen sind, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur Absicherung der Vertragserfüllung und der Mängelansprüche Sicherheit nach den nachstehenden Bestimmungen zu leisten.

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 19 von 25
---------------	---	-----------------

14.1.1 Vertragserfüllungssicherheit

- (1) Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Vertragsleistung einschließlich etwaiger vereinbarter oder angeordneter Leistungsänderungen und Zusatzleistungen, die Erfüllung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen, die bis zur Abnahme entstanden sind, und zwar jeweils einschließlich der auf Verzug beruhenden Zinsen, darf der Auftraggeber jeweils die Abschlagszahlungen um höchstens 10% kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme erreicht ist. Die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel hingegen sind ausschließlich Gegenstand der Sicherheit für Mängelansprüche.
- (2) Der Auftragnehmer kann den Sicherheitseinbehalt ablösen durch Stellung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers, gemäß dem beigefügten Muster "Vertragserfüllungsbürgschaft für Werkleistungen".
- (3) Die Bürgschaft muss den Verzicht des Bürgen auf die Einrede aus § 771 S. 1 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung enthalten. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden, verjähren. Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.
- (4) Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche, zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- (5) Das Recht des Auftragnehmers, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen, bleibt unberührt.
- (6) Die Kosten für die Sicherheit trägt der Auftragnehmer.

14.1.2 Sicherheit für Mängelansprüche

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, von der geprüften Nettogesamtabrechnungssumme einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5% als Sicherheit für Mängelansprüche in Abzug zu bringen. Der Auftragnehmer kann den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer unwiderruflichen, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers ablösen, gemäß dem beigefügten Muster „Bürgschaft für Mängelansprüche für Werkleistungen“.
- (2) Die Bürgschaft sichert die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel und alle nach Abnahme entstehenden Mängel- und Schadensersatzansprüche, und zwar jeweils einschließlich der auf Verzug beruhenden Zinsen.
- (3) Die Bürgschaft muss den Verzicht des Bürgen auf die Einrede aus §§ 771 S. 1 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung enthalten. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 20 von 25
---------------	---	-----------------

Ansprüche fällig werden, verjähren. Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.

- (4) Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche zurückzugeben. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- (5) Das Recht des Auftragnehmers, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen, bleibt unberührt.
- (6) Die Kosten für die Sicherheit trägt der Auftragnehmer.

14.2 Kaufgegenstand

- (1) Besteht die Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers in der Lieferung des Kaufgegenstandes, kann der Auftraggeber zur Absicherung der Mängelansprüche eine Sicherheit in Höhe von 5% der Nettogesamtauftragssumme verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, von den in den jeweiligen Rechnungen ausgewiesenen und geprüften Nettoauftragssummen einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von jeweils 5% als Sicherheit für Mängelansprüche in Abzug zu bringen, bis 5% der Nettogesamtauftragssumme erreicht sind.
- (2) Der Auftragnehmer kann den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer unwiderruflichen, unbefristeten, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers ablösen, gemäß dem beigefügten Muster „Bürgschaft für Mängelansprüche für Kaufgegenstände“.
- (3) Die Bürgschaft sichert die bei der Lieferung vorbehaltenen Mängel und alle danach entstehenden Mängel- und Schadensersatzansprüche, und zwar jeweils einschließlich der auf Verzug beruhenden Zinsen.
- (4) Die Bürgschaft muss den Verzicht des Bürgen auf die Einrede aus § 771 S. 1 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung enthalten. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden, verjähren. Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.
- (5) Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche zurück zu geben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- (6) Das Recht des Auftragnehmers, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen, bleibt unberührt.
- (7) Für den Fall, dass der Auftraggeber Vorauszahlungen leistet, ist der Auftragnehmer verpflichtet eine Vorauszahlungsbürgschaft für die jeweils geleistete Vorauszahlung in der Höhe der vereinbarten Vorauszahlung nach dem beigefügten Muster (Muster Vorauszah-

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 21 von 25
---------------	---	-----------------

lungsbürgschaft für Kaufgegenstände) zu stellen, die nachstehenden Anforderungen genügt. Die Bürgschaft sichert die Rückerstattung von überzahlten Vorauszahlungen aufgrund endgültiger Nichterfüllung. Die Bürgschaft ist durch ein in der EU zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer als unwiderrufliche, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. Die Bürgschaft muss den Verzicht des Bürgen auf die Einrede aus § 771 S. 1 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung enthalten. Es ist zu vereinbaren, dass die Bürgschaft mit Tilgung der Vorauszahlung durch die entsprechende Leistungserbringung und mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erlischt. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden, verjähren. Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.

(8) Die Kosten für die Sicherheit trägt der Auftragnehmer.

15. Kündigungsrechte bei Werkleistung

- (1) Die Kündigung des bestehenden Vertrages bei einer Werkleistung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen (insbesondere §§ 648, 648a BGB).
- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Nach erfolgter Kündigung hat der Auftragnehmer die zur Fortsetzung der Vertragsleistungen erforderlichen Unterlagen (wie etwa behördliche Genehmigungen, Bescheide, Betriebsanleitungen etc.) sowie sonstige Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben. Er hat die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung der Leistungen durch den Auftraggeber zu schaffen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

16. Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

17. Nutzungsrechte / Urheberrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, Planungen und Unterlagen (in verkörperter sowie elektronischer Form) sowie sämtliche sonstige Leistungen, die der Auftragnehmer bei der Ausführung der Vertragsleistung für das Bauvorhaben erbringt sowie für Werkleistungen im Sinne des BGB, ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu nutzen, zu ändern und zu verwerten, und zwar auch bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages. Das eingeräumte Recht kann vom Auftraggeber auf Dritte übertragen werden und umfasst insbesondere die Befugnis zur Änderung, Nutzung oder Verwertung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks.

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 22 von 25
---------------	---	-----------------

- (2) Soweit der Auftragnehmer die Ausführung der Vertragsleistungen oder Teile davon auf Nachunternehmer überträgt, garantiert er dem Auftraggeber auch an ihren urheberrechtlich geschützten Leistungen das uneingeschränkte Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrecht gemäß vorstehendem Abs. 1 und zwar auch für den Fall vorzeitiger Vertragsbeendigung.
- (3) Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer bleibt durch die Übertragung von Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechten nach den vorstehenden Ziffern unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert, dass alle Leistungen, die er oder seine Nachunternehmer im Rahmen dieses Vertrages erbringen, frei von Schutzrechten Dritter sind. Er stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten sowie sonstigen Rechten frei.
- (5) Mit der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte an den Auftraggeber abgegolten.

18. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Inhalt des Vertrages sowie die im Zusammenhang mit diesem erhaltenen Informationen unabhängig von einer entsprechenden Kennzeichnung sowie unabhängig davon, ob diese körperlich oder nicht-körperlich sind, vertraulich zu behandeln und nicht für andere Zwecke als die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Vertragsgegenstandes zu verwenden, nicht zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere technische, wirtschaftliche, finanzielle, betriebliche Informationen, Spezifikationen, Unterlagen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Daten und Programme der jeweils anderen Vertragspartei. Die zur Vertragserfüllung betrauten Personen und Nachunternehmer sind ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Vertragspartei nachweist, dass die vertraulichen Informationen
 - ihr bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren,
 - ohne Verstoß gegen die in dieser Ziffer enthaltenen Verpflichtungen bereits öffentlich zugänglich waren oder
 - auf Grund einer gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verpflichtung oder Anordnung offenzulegen sind.
- (3) Eine Weitergabe an Dritte ist – abgesehen von den vorgenannten Ausnahmen – nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.
- (4) Die Vertragsparteien werden die vertraulichen Informationen, ihnen überlassene Unterlagen und Daten sorgfältig aufbewahren und in geeigneter Weise sicherstellen, dass Dritte keine Kenntnis von den vertraulichen Informationen, diesen Unterlagen und Daten erlangen können.

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 23 von 25
---------------	---	-----------------

- (5) Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Planer, Berater oder Gesellschafter einer Vertragspartei oder an im Zusammenhang mit dem Einbau und/oder der Prüfung des Vertragsgegenstandes von dem Auftragnehmer beauftragte Dritte ist zulässig, wenn diese sich ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder beruflich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- (6) Wirtschaftlich sensible Informationen über Netzkunden und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Netzbetrieb, soweit diese nicht auf den Internetseiten des Auftraggebers oder von einer Behörde veröffentlicht sind, sind vertraulich zu behandeln (§ 6a EnWG).
Informationen über Netzkunden sind beispielsweise Informationen über Netzanschlüsse, Lieferanten von Netzkunden sowie Anschlusskapazitäten. Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen sind beispielsweise Informationen über Dimensionierung und Kapazität einzelner Leitungsschnitte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter entsprechend zu belehren.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften der EU VO Nr. 1227/2011 vom 25.10.2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“ Verordnung) einzuhalten und insbesondere die Verpflichtungen und Verbote mit Bezug zum Insiderhandel, d.h. die unberechtigte Weitergabe oder Verwendung von Insiderinformationen für den Energiegroßhandel nach Artikel 3 REMIT, zu beachten.
- (8) Die vorgenannten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsanforderungen gelten auch über die Beendigung des Vertrages hinaus fort.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten.

19. Informationssicherheit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet Informationssicherheitsvorfälle in jeglicher Form, die potentiell einen negativen Effekt auf materielle und immaterielle gelieferte oder auf Informationssystemen gespeicherte Vermögenswerte des Auftraggebers haben könnten, unverzüglich zu dokumentieren und dem Beauftragten für Informationssicherheit des Auftraggebers in Textform mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird im Falle eines Informationssicherheitsvorfalles auf Nachfrage des Auftraggebers Ressourcen und Informationen zur Aufklärung, Minderung und Beseitigung des Informationssicherheitsvorfalles kostenfrei bereitstellen und dabei in angemessenem Umfang den Auftraggeber unterstützen. Außerdem wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich den finalen Bericht über den Informationssicherheitsvorfall überlassen.
- (2) Ein Informationssicherheitsvorfall ist insbesondere ein einzelnes oder eine Reihe von unerwünschten oder unerwarteten Informationssicherheitsereignissen, bei denen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass Geschäftsprozesse kompromittiert werden und die Informationssicherheit bedroht wird. Dies können z.B. auch Industriespionage oder eine Sicherheitslücke im Source-Code sein. Ein Informationssicherheitsvorfall ist darüber hinaus auch ein Ereignis, bei dem die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen, Geschäftsprozessen, IT-Diensten, IT-Systemen oder IT-Anwendungen beeinträchtigt werden und als Folge ein Schaden entstehen kann.

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 24 von 25
---------------	---	-----------------

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der IT-Systeme und Informationssysteme vor den vorgenannten Informationssicherheitsvorfällen durchzuführen.
- (4) Der Auftragnehmer hat die in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen zur Informationssicherheit den für ihn tätigen Mitarbeitern sowie sonstigen eingesetzten bzw. hinzugezogenen Personen und Nachunternehmern aufzuerlegen und die Einhaltung zu überwachen.

20. Schlussbestimmungen

- (1) Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München, der Sitz des Auftraggebers, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB) ist.
- (2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.

Auch für außervertragliche Ansprüche, z.B. deliktische Ansprüche etc., die im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen oder den vertraglichen Beziehungen stehen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.

- (3) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform; die elektronische Form (§ 126a BGB) und die Textform (§ 126b BGB) sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen des Vertrages wirksam. Die Vertragsparteien werden eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende wirksame Bestimmung ersetzen. Dies gilt entsprechend für eine unerkannte Regelungslücke.

Stand 09/2023	Allgemeine Bedingungen für Kauf- und Werkverträge	Seite 25 von 25
---------------	---	-----------------